

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1972

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	10. 1. 1972	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	90
20304 20020	12. 1. 1972	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	97

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 1. 1972	Bek. — Öffentliche Sammlungen	103
	Finanzminister	
5. 1. 1972	Bek. — Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1972	103
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 12. 1971	RdErl. — Strahlenschutzkurse im Jahre 1972 in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	103

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 1. 1972 — III B 1 — 315 — 1353

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), — SGV. NW. 2030 — wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 1. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1806/SMBL. NW. 203010), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel sowie in den §§ 1 Abs. 1
4 Satz 1
6 Abs. 4
23 Abs. 2 Satz 2
28
29 Abs. 1 Satz 2
werden jeweils die Worte
„Flurbereinigung und Siedlung“
durch das Wort
„Agrarordnung“
ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte
„die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung des Landes Nordrhein-Westfalen“
durch die Worte
„das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen“
ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Über die Einstellung entscheidet das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
5. In der Überschrift und in Satz 1 des § 20 wird das Wort
„Unterhaltshilfe“
jeweils durch das Wort
„Unterhaltsbeihilfe“
ersetzt.

6. In § 23 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

§ 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

7. § 24 erhält — unter Wegfall des Randvermerks „Anlage 5“ — folgende Fassung:

Befähigungsberichte, Beschäftigungstagebuch
Für den Verwaltungspraktikanten finden die §§ 13 und 14 entsprechende Anwendung.

8. § 30 erhält folgende Fassung:

Allgemeines

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

(2) Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Anwärtern die Anwesenheit gestatten. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

(3) Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 2 wird das Wort „Dauer“ durch das Wort „Prüfungsdauer“ ersetzt.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

10. In § 42 werden die Worte

„Berufung in das Beamtenverhältnis“

durch die Worte

„Verleihung der Eigenschaft eines Beamten“

ersetzt.

11. Die Anlagen 1, 2, 7 und 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebenden Fassungen.

12. Die Anlage 5 zu § 24 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 1)

Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Regierungsinspektoranwärter in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs- abschnitt	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsgebiet
I. Ausbildungsjahr			
1	bis zu 1	Landesamt für Agrarordnung	Einführung
2	1	Amt für Agrarordnung	Geschäftsordnung, Büroorganisation, Registraturangelegenheiten
3	8—9	Amt für Agrarordnung	Flurbereinigung und ländliche Siedlung
4	2	Amt für Agrarordnung	Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen
II. Ausbildungsjahr			
5	6	Amt für Agrarordnung	Flurbereinigung und ländliche Siedlung
6	1	Amt für Agrarordnung (technisches Büro)	Karten und Register in der Flurbereinigung
7	1	Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft	Ländliche Siedlung
8	2	Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank	Finanzierung der Siedlung und Agrarstruktur, Bewilligung und Verwaltung der Finanzierungsmittel, allgemeine banktechnische Fragen
9	1	Amtsgericht	Grundbuchwesen
10	1	Amtsgericht	Nachlaßwesen
III. Ausbildungsjahr			
11	7	Landesamt für Agrarordnung	Theoretische und praktische Ausbildung in allen Verwaltungsaufgaben des Landesamtes
12	3	Rechnungsamt der Regierung und Regierungshauptkasse	Rechnungs- und Kassenwesen
13	2	Landesamt für Agrarordnung	Abschlußlehrgang

(Ausbildungsstelle

----- den ----- 19 -----

Befähigungsbericht

über den / die -----
(Bezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei / im -----

von ----- bis -----

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe -----
- b) Urteilsfähigkeit -----
- c) Selbständigkeit -----
- d) Ausdrucksvermögen -----
 - aa) mündlich -----
 - bb) schriftlich -----
- e) Fleiß -----
- f) Ordnungssinn -----
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit -----
- h) Pünktlichkeit -----
- i) Persönliches Auftreten -----
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung -----

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude -----
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht) -----
- c) Theoretische Kenntnisse -----
- d) Entschlußkraft -----
- e) Ergebnis der Besprechungen und Übungsarbeiten -----

3. Allgemeines Bildungsstreben.....

.....

4. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....

.....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

6. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:.....

.....

.....

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....

.....

.....

.....

.....

Gesamtergebnis

.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen.

....., den 19

.....
(Verwaltungspraktikant/Regierungsinspektoranwärter)

Gesehen.

....., den 19

.....
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

Anlage 3

Anlage 7

(zu § 37 Abs. 1)

Prüfungsniederschrift

Der/Die Regierungsinspektoranwärter(in)

(Vor- und Zuname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1966 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als 3. Beisitzer,
5. als 4. Beisitzer.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:**1. Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfling ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 33 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am ----- bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 33 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

-----, den ----- 19-----

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der Verwaltung für Agrarordnung beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Vorsitzender)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

(3. Beisitzer)

(4. Beisitzer)

Anlage 4

Anlage 8
(zu § 38)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung beim Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der/Die Regierungsinspektoranwärter(in) _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat am _____
die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. September 1966 (SMBL. NW. 203010) vorgeschriebene

Regierungsinspektorprüfung

bestanden.

_____, den _____ 19____

Der Vorsitzende

(Siegel)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

20304
20020**Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses**Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 12. 1. 1972 — 04.01 — 5. — 1/72

1. Auf Grund des § 111 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), — SGV. NW. 2030 — gibt sich der Landespersonalausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse der im Innenministerium eingerichteten Geschäftsstelle. Sie führt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen.“

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums für Grundsatzfragen des Beamtenrechts zuständige Gruppenleiter, dieser wird von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Beamten vertreten.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses nach Weisung der Vorsitzenden (§ 108 Abs. 6 LBG, § 4 Abs. 2 letzter Satz LRiG). Sie hat die Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(4) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das Innenministerium geltenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Entscheidet der Landespersonalausschuß nach § 110 Abs. 1 LBG in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten, so werden

1. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG durch einen Unterausschuß I und
 2. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG durch einen Unterausschuß II
- vorbereitet.

(2) Der Unterausschuß I besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist das vom Innenminister bestimmte Mitglied; für die Vertretung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Die anderen Mitglieder werden vom Landespersonalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt; für jedes Mitglied ist in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Der Unterausschuß I ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 3) und etwaiger weiterer Erhebungen, ob Ausnahmen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG gerechtfertigt sind. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(4) Zusammensetzung und Verfahren des Unterausschusses II regelt die Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber. Danach ermittelt der Unterausschuß, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(5) Für die Unterausschüsse gelten § 112 Abs. 1 LBG sowie § 4 Abs. 3 und 5, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses der Vorsitzende des Unterausschusses tritt und daß es im Falle des § 9 Satz 2 der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder des Unterausschusses bedarf.

§ 3

(1) Für Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Dienstbehörde aus der Landesverwaltung, sonst vom Dienstherrn vorzulegen

1. bei Ausnahmen von § 23 Abs. 2, § 24 oder § 25 LBG und bei der Feststellung der Befähigung anderer Bewerber (§ 22 Abs. 2 LBG)

- a) ein Antrag nach dem in der Anlage bekanntgegebenen Muster in 18facher Ausfertigung mit eingehender Begründung und bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Beurteilung nach dem letzten Stand,
- b) die vollständigen Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
- c) andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können,

Anlage

2. bei Ausnahmen von § 9 Abs. 3 oder Abs. 4, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 DO NW

- a) ein Antrag nach dem in der Anlage bekanntgegebenen Muster in 18facher Ausfertigung mit eingehender Begründung und einer Beurteilung nach dem letzten Stand,
- b) die vollständigen Personalakten (einschließlich der Vorgänge über Dienstpflichtverletzungen),
- c) andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können.

Anlage

(2) Die Gemeinden, Ämter, Kreise, gemeindlichen Zweckverbände und Sparkassen haben den Anträgen (Absatz 1) eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten, die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Beabsichtigt der Landespersonalausschuß auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 LBG der Landesregierung Vorschläge zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und ihrer Handhabung zu machen, so kann er eine Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde einholen.

§ 4

(1) Jedes Mitglied des Landespersonalausschusses ist berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuß vorgelegten Akten einzusehen, wenn es an der Sitzung teilnimmt,
2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für seine Mitwirkung im Landespersonalausschuß von Bedeutung sind,
3. bestimmte Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Landespersonalausschusses auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertreter sie bestimmt oder als deren Stellvertreter sie berufen sind.

(4) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(5) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten für befangen halten, können sich der Stimme enthalten.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Landespersonalausschusses. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist, ferner fernschriftlich oder fernmündlich geladen werden.

(3) Sind die Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle und übersenden ihren Stellvertretern die Unterlagen für die Sitzung.

(4) Die Geschäftsstelle fördert im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 die beteiligten Verwaltungen auf, einen Beauftragten zu entsenden. Sie lädt die Personen, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 an der Verhandlung teilnehmen. Für die Ladungen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6

(1) An den Sitzungen (Verhandlung und Beschlußfassung) nehmen außer den Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle und ein Schriftführer teil.

(2) An der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte nehmen teil

1. Beauftragte beteiligter Verwaltungen, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
2. Sachverständige, deren Zuziehung der Vorsitzende angeordnet hat,
3. andere Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LBG), deren persönliche Vorstellung vom Landespersonalausschuß beschlossen ist,
4. andere Personen, denen der Landespersonalausschuß auf Antrag die Anwesenheit gestattet hat.

Der Landespersonalausschuß kann die Teilnahme auf Teile einzelner Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 7

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlußfähigkeit fest und führt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung (§ 112 Abs. 1 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 6 Abs. 2) herbei.

(2) Der Landespersonalausschuß läßt sich die Sach- und Rechtslage in den Fällen des § 110 Abs. 1 LBG von dem Vorsitzenden des zuständigen Unterausschusses (§ 2 Abs. 1), seinem Vertreter oder dem Leiter der Geschäftsstelle vortragen. Er hört in den Fällen des § 110 Abs. 2 Satz 2 und des § 112 Abs. 2 LBG die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen.

(3) Der Vorsitzende kann durch die Geschäftsstelle die Stellungnahme der Mitglieder des Landespersonalausschusses schriftlich oder mündlich einholen, wenn die Beratung in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint oder wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Widerspricht ein Mitglied dem abgekürzten Verfahren, so ist die Sache zu verhandeln.

§ 8

(1) In Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und — in Beamtenangelegenheiten — des Vorschlages des Unterausschusses (§ 2 Abs. 3) nach freier Überzeugung darüber, ob eine Ausnahme zugelassen wird oder nicht.

(2) In den Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und des Vorschlages des Unterausschusses (§ 2 Abs. 4) nach freier Überzeugung darüber, ob der Bewerber für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, befähigt ist oder nicht.

(3) Der Landespersonalausschuß kann weitere Erhebungen anstellen.

§ 9

Beschlüsse des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 1 LBG sind sofort nach der Beschlußfassung vom Schriftführer in ein Beschlußbuch einzutragen; ablehnende Beschlüsse sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Sie sind anschließend vom Vorsitzenden des Landespersonalausschusses zu unterschreiben.

§ 10

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch den Schriftführer vom Leiter der Geschäftsstelle dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist

durch die Geschäftsstelle jedem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied zu übersenden.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der Bediensteten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. die Namen der Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
3. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. Die Beratungsgegenstände und — soweit erforderlich — der Ablauf der Verhandlung,
5. der Wortlaut der Beschlüsse, in den Fällen des § 9 eine Kurzfassung der Eintragung in das Beschlußbuch.

§ 11

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle auf Grund des Beschlußbuches oder — bei nicht einzutragenden Beschlüssen — nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift in den Fällen

1. des § 110 Abs. 1 LBG der antragstellenden Stelle,
2. des § 110 Abs. 2 LBG der Landesregierung

mitgeteilt.

(2) Beschlüsse, die nach § 115 Abs. 1 LBG bekanntzumachen sind, und allgemeine Bekanntmachungen der Geschäftsstelle sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann der Landespersonalausschuß beschließen, daß daneben auch an anderer Stelle zu veröffentlichen ist.

§ 12

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuß jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht als Unterlage für die Unterrichtung der Landesregierung nach § 110 Abs. 4 LBG vor.

§ 13

Diese Geschäftsordnung sowie die Vorschriften, die das Verfahren nach § 22 Abs. 2 LBG regeln, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Justizministerialblatt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht und treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Ministerialblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1971

Der Landespersonalausschuß

2. Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 1. 3. 1966 (SMBl. NW. 20304) wird wie folgt geändert:

a) Die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 17. Februar 1966 wird aufgehoben.

b) Die Bek. erhält folgende Überschrift:

Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 2 LBG

c) Die Präambel der Verfahrensordnung wird wie folgt gefaßt:

Der Landespersonalausschuß hat zur Erfüllung der ihm in § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), — SGV. NW. 2030 — übertragenen Aufgabe der Feststellung der Befähigung anderer Bewerber folgende Grundsätze aufgestellt:

d) § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Vorsitzender des Unterausschusses II ist das vom Finanzminister bestimmte Mitglied; für die Vertretung gilt § 108 Abs. 2 LBG entsprechend. Die anderen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landespersonalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt.

3. Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 5. 6. 1962 (SMBl. NW. 20304) wird aufgehoben. Auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung wird verwiesen.

Anlage

(Behörde)

den

Tel.:

Hausapparat:

— Az.

An die
Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf

I.

Antrag auf

a) Feststellung der Befähigung für die Laufbahn¹⁾

b) Zulassung einer Ausnahme von der/den Vorschrift(en) des/der §§

für die Ernennung des/der

Name Vorname

Geburtstag/-ort akad. Grad

Amts- oder Dienstbezeichnung Bes Gr.

zum Verg Gr.

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

im Beamtenverhältnis auf Widerruf/Probe/Lebenszeit/Zeit²⁾

II.

Vorbildung und Ausbildung für die Dienstlaufbahn

1. Schule Hochschule (Studienfach) Behörde (Lehre, Praktikum)	von/bis	Zahl der Klassen/ Semester	Abschluß/Prüfungen	Bd. u. Bl. d. Akten
2. Vorbereitungsdienst vom		bis		
3. Laufbahnprüfungen				
Art				
Tag		Gesamtergebnis		
Art				
Tag		Gesamtergebnis		

¹⁾ Genauere Bezeichnung der Laufbahn, in der der Bewerber verwendet werden soll.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

18fach mit den Personalunterlagen (§ 3 Gescho — SMBl. NW. 20304) einreichen!

III. Fortbildung

Fortbildungslehrgänge und -veranstaltungen	von/bis (Jahr)	Abschluß (z. B. Prüfung)	Bd. u. Bl. d. Akten

IV. Berufsausbildung außerhalb der Dienstlaufbahn

Art der Ausbildung; Ausbildungsstelle	von/bis	Tag	abgelegte Prüfungen Bezeichnung

V. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsstelle	von/bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Art der Tätigkeit

VI. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor der Einstellung als Beamter

Dienststelle	von/bis	Art des Dienst- verhältnisses	Aufgaben- gebiete	Vergütungs-, Lohngruppen

VII. Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeit (einschl. Kriegsgefangenschaft)

Art der Dienstzeit	von/bis	Letzter Dienstgrad

VIII. Dienstlaufbahn

Bd. u. Bl.
d. Akten

1. Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als _____
 _____ von _____ bis _____
 ggf. gekürzt/verlängert um _____ aufgrund § _____
 durch (Behörde) _____

2. Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe als _____
 _____ von _____ bis _____
 ggf. gekürzt/verlängert um _____ aufgrund § _____
 durch (Behörde) _____

3. Anstellung als _____ BesGr. _____
 am _____ bei (Behörde) _____
 Beamter auf Lebenszeit ab _____
 Beamter auf Zeit ab _____

4. Beförderungen

am	zum	bei (Behörde)

— Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn eine Ausnahme von Vorschriften der Disziplinarordnung beantragt wird. —

5. a) Disziplinarmaßnahmen, die dem Antrag zugrunde liegt

Art der Maßnahme _____

 verhängt durch _____
 rechtskräftig seit _____

b) Sonstige Disziplinarmaßnahmen/Vorermittlungen

6. a) Strafgerichtliche Verurteilungen/Ermittlungsverfahren

b) Berufsgerichtliche Maßnahmen

Ausführliche Begründung des Antrags

----- Band/Bände Personalakten/Einstellungsvorgänge sind beigelegt.

Eine ausführliche Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Band ----- auf Blatt ----- der Akten.

Ferner ist/sind beigelegt -----

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters im Amt)

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 11. 1. 1972 —
I C 1/24—12.12.13/13.155

1. Der Konferenz für kirchliche **Bahnhofsmision** in Deutschland, Freiburg/Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1972 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchern durchzuführen.
An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.
2. Der **Heilsarmee** in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1972 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
 - b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.
3. Dem **Verein für Luftschiffahrt e.V.**, Berlin, Falkentaler Steig 108, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1972 eine Haussammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Entgegennahme von Geldspenden unter Verwendung einer Sammelkarte, die in Buchform geführt und als „Goldenes Buch der Luftschiffahrt“ bezeichnet werden kann. Die Sammelkarte gilt nur für die Personen, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Die Weitergabe an andere Personen zu Sammlungszwecken ist nicht gestattet.

— MBl. NW. 1972 S. 103.

Finanzminister

Zulassung
zur Steuerberaterprüfung 1972

Bek. d. Finanzministers v. 5. 1. 1972 —
S 1761 — 107 — V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1972 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1972 einheitlich im Bundesgebiet stattfinden. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1972 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6, spätestens

am 10. April 1972

einreichen. Dieser frühzeitige Meldeschlußtermin mußte im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen bereits am 22. Juni 1972 beginnenden Sommerferien festgesetzt werden. Bewerber, die ihre Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StBerG (Steuerbevollmächtigte ohne Hochschulstudium) beantragen wollen, sollen nach Möglichkeit ihren Antrag spätestens Anfang März 1972 einreichen, weil dessen Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nimmt und vor der Sitzung des Zulassungsausschusses abgeschlossen sein muß.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 ff. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587). Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 8a Abs. 1 StBerG eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 — 111 3“ zu entrichten.

— MBl. NW. 1972 S. 103.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Strahlenschutzkurse
im Jahre 1972 in Neuherberg
für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 12. 1971 —
VI A 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstr. 1, veranstaltet im Jahre 1972 für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes folgende Strahlenschutzkurse:

1. 13.—24. März 1972

Strahlenschutz-Einführungskurs

Ziel dieses Kurses ist es, theoretische Grundlagen und praktische Möglichkeiten des Strahlenschutzes bei den Strahlenanwendungen im medizinischen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu vermitteln.

2. 29.—31. Mai 1972

Strahlenschutzergänzungskurs

Dieser Kurs vermittelt eine Übersicht über die neuesten Entwicklungen auf dem physikalisch-technischen und medizinisch-biologischen Gebiet des Strahlenschutzes mit Berücksichtigung nuklearer Katastrophensituationen.

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Strahlenschutz-Einführungskurs.

Ein 1. Fortbildungskurs wird aus organisatorischen Gründen im Jahre 1972 nicht durchgeführt.

Für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus dem Lande Nordrhein-Westfalen sind für beide Kurse Plätze vorbehalten. Im besonderen Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß einer Röntgenverordnung, in der den Gesundheitsämtern gewisse Überwachungsaufgaben übertragen werden, in absehbarer Zeit zu rechnen ist, empfehle ich, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht die Kurse besucht haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Rundlaß zu richten. Die Einberufung zu den Kursen wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen. Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten können den Kreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen **Landeszuschüsse in Form von Festbeträgen** gewähren. Der Betrag je Teilnehmer ist festgesetzt für

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. den Einführungskurs auf | <u>300,— DM</u> |
| 2. den Ergänzungskurs auf | <u>150,— DM.</u> |

Wie bisher werden die Teilnehmer nach Beendigung der Kurse den Regierungspräsidenten durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühren werden **von hier** gezahlt und dem Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Tag vor Kursbeginn gilt als Anreisetag, der Tag nach Kursende als Rückreisetag.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diese Kurse aus Einzelplan 07 Kapitel 07 41 Tit. Gruppe 61. Die erforderlichen Mittel werden mit Kassenanschlag 1972 zur Verfügung gestellt.

— MBl. NW. 1972 S. 103.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.